

Statuten des Gemeindeverbandes zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes der Taverna (ARA TAVERNA)

Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name

¹ Die Gemeinden Alterswil, Heitenried, St. Antoni, St. Ursen und Tafers bilden unter der Bezeichnung „Gemeindeverband zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes der Taverna“ genannt ARA TAVERNA, einen Verband im Sinne der Art. 109 ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

² Sie sind gleichzeitig Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ARA SENSETAL.

Art. 2 Zweck

Der Verband hat folgenden Zweck:

- a) die Ueberprüfung und Realisierung der Projekte der Bauwerke, der notwendigen Abwässerkanäle zwischen den interessierten Gemeinden, der Zubringerkanäle bis zum Anschlusspunkt der ARA SENSETAL wie auch anderen eventuell nötigen gemeinnützigen Installationen.
- b) die Benützung und den Unterhalt der unter a) beschriebenen Installationen.

Art. 3 Sitz und Dauer

Der Sitz befindet sich in Tafers. Die Dauer des Verbandes ist unbeschränkt.

Art. 4 Gemeinsames Eigentum

Die im Eigentum des Verbandes stehenden Werke sind in Art. 2 aufgeführt und in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Uebersichtsplan festgelegt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

Art. 6 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens einem Delegierten pro Gemeinde. Zudem hat jede Gemeinde Anrecht auf einen weiteren Delegierten pro angefangene 10 % der durch die entsprechenden Gemeinden zu deckenden Investitionskosten, unter Vorbehalt von Art. 115 Abs. 3 GG.

² Die Delegierten richten sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates.

³ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat erfolgt innert 8 Wochen nach dem Legislaturbeginn.

Art. 7 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird mindestens 1 Mal pro Jahr durch den Vorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 3 Delegierten verlangt wird.
- ³ Das Einberufungsschreiben mit der Traktandenliste wie auch die entsprechende Dokumentation müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die Delegierten und zur Information an jede Mitgliedsgemeinde verschickt werden.

Art. 8 Beschlüsse

- ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ² Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Jeder Delegierte hat Anrecht auf eine Stimme. Er kann zudem das Stimmrecht von höchstens einem anderen Delegierten aus der gleichen Gemeinde ausüben, sofern dieser an der Delegiertenversammlung nicht teilnimmt.
- ⁴ Auf Verlangen von 1/5 der Delegierten werden die Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt.

Art. 9 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär der Delegiertenversammlung und des Vorstandes in je einer Person, wobei der Präsident und der Vizepräsident nicht von der gleichen Gemeinde gestellt werden können
- b) sie wählt die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) sie wählt die externe Revisionsstelle
- d) sie genehmigt den Vertrag mit der ARA SENSETAL
- e) sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung
- f) sie erlässt die Reglemente
- g) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben
- h) sie beschliesst den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die nötigen Servitutsverträge und Durchleitungsrechte
- i) sie beschliesst die Prozesse, deren Streitwert Fr. 10'000.— übersteigt
- j) sie beschliesst die vom Verbands benötigten Darlehen zur Ausführung ihrer Werke
- k) sie bestimmt den durch die Gemeinden zu bezahlenden Jahresbeitrag und die eventuellen ausserordentlichen Beiträge, die der Deckung des Betriebsdefizites dienen
- l) sie bestimmt die Vergütungen der Vorstandsmitglieder, des Sekretärs, und des Kassiers.
- m) sie beschliesst allfällige Statutenänderungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden nach Art. 10 Abs. 1 Bst. n und 113 GG.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 2 aus der Sitzgemeinde und je 1 Vertreter aus den anderen Gemeinden. Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt, wobei Präsident und Vizepräsident nicht von der gleichen Gemeinde gestellt werden können.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, können aber nicht gleichzeitig Delegierte sein.

³ Der Vorstand kann Fachpersonen mit beratender Stimme zur Mitarbeit beziehen.

Art. 11 Einberufung und Beschlüsse

¹ Der Präsident beruft den Vorstand ein insofern es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von 3 Mitgliedern.

² Der Art. 8 Abs. 1 und 2 der Statuten betreffend Stimmabgabe findet auch auf Beschlüsse des Vorstandes Anwendung.

Art. 12 Befugnisse

- A
1. er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Verhandlungsgeschäfte vor
 2. er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus
 3. er vertritt den Verband nach aussen und verpflichtet ihn durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Sekretärs
 4. er stellt das notwendige Personal zur Ausführung der durch den Verband übernommenen Pflichten an und bestimmt dessen Pflichtenheft und Entlohnung
 5. er bereitet den Voranschlag und die Jahresrechnung vor

6. er regelt die Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls für die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 69a Abs. 2 ARGG mit einer Kollektivvollmacht vom Präsidenten und Kassier. Zudem bezeichnet er gemäss Art. 43b Abs. 1 ARGG den Präsidenten zuständig für die Visierung der Belege.
7. er sichert die Führung des Verbandes und den Betrieb der Installationen
8. er schlägt der Delegiertenversammlung den Kostenverteiler der Betriebs- und Unterhaltskosten der verbandsinternen Installationen, laut den in Art. 21 bestimmten Kriterien, vor
9. er ist zuständig für die Ausführung von anfallenden Bauprojekten

Art. 13 Externe Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine gemäss Art 98 ff GG befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den entsprechenden Weisungen erstellt worden ist und erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Annahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.

² Die externe Revisionsstelle wird für 3 Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

Kapitel II: Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden
- b) den Beiträgen der Vertragspartner
- c) den Beiträgen und Subventionen des Bundes und des Kantons
- d) den Anleihen

Art. 15 Investitionsausgaben

- ¹ Die Baukosten werden direkt vom Verband getragen.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Subventionen werden dem Verband bezahlt.
- ³ Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen verhältnismässig unter die Mitgliedergemeinden verteilt. Als Grundlage dient der aktuelle Kostenverteiler von ARA SENSETAL (d.h. die aktuellen Einwohnergleichwerte EGW von ARA SENSETAL).

Art. 16 Betriebskostenverteiler

Die Betriebs- und Unterhaltskosten der verbandseigenen Installationen wie auch die administrativen Kosten werden anhand des aktuellen Kostenvertailers von ARA SENSETAL (d.h. die aktuellen Einwohnergleichwerte EGW von ARA SENSETAL) auf die Mitgliedergemeinden verteilt.

Art. 17 Verschuldensgrenze

Der Verband kann Anleihen aufnehmen:

- a) bis zu 3 Mio Franken für Investitionsausgaben
- b) bis maximal Fr. 200'000.— für den Kontokorrentkredit

Art. 18 Fakultatives und obligatorisches Referendum

- ¹ Alle Nettoausgaben zwischen 1 Mio Franken und 2 Mio Franken sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123 d GG unterstellt.
- ² Alle Nettoausgaben, die 2 Mio Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123 e GG unterstellt.

Art. 19 Reservenbildung

Auf Verlangen der Delegiertenversammlung bildet der Vorstand jährlich Reserven, um Ersatz oder Erneuerung der Installation gewährleisten zu können. Die Mitgliedergemeinden tragen diese Reserven gemäss Kostenverteiler von ARA SENSETAL.

Art. 20 Verzugszins

Jeder Zahlungsverzug auf einem zu entrichtenden Betrag der Mitgliedergemeinden bewirkt die Erhebung eines Verzugszinses laut dem Zinssatz der Freiburger Kantonalbank für Darlehen an Gemeinden.

Art. 21 Haftung

Die Mitgliedergemeinden decken gemeinsam die Schulden des Verbandes gegenüber Dritten.

Kapitel III: Buchhaltung

Art. 22 Buchhaltung

- ¹ Der Verband hat eine eigene Buchhaltung und wendet den Kontenrahmen und die funktionale Gliederung an, die vom Amt für Gemeinden herausgegeben wurden.
- ² Die Jahresbuchhaltung beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.
- ³ Der Verband kann eine ihrer Mitgliedergemeinden mit der Führung der Buchhaltung betrauen.

Art. 23 Voranschlag

Der Voranschlag wird vor Beginn des Kalenderjahres erstellt und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zugestellt. Ein Exemplar wird dem Oberamt und jeder Gemeinde zugestellt.

Art. 24 Jahresrechnung

Die Konten werden durch die externe Revisionsstelle nach Ende der Jahresbuchhaltung kontrolliert. Sie werden der Delegiertenversammlung spätestens 5 Monate nach dem Ende des Kalenderjahres zur Genehmigung unterbreitet. Anschliessend werden sie dem Amt für Gemeinden zur Revision unterbreitet. Ein Exemplar wird dem Oberamt und jeder Gemeinde zugestellt.

Kapitel IV: Betrieb der Installationen

Art. 25 Gemeindeeigene Kanalisationen

¹ Die Mitgliedergemeinden müssen ihr Kanalisationsnetz gut unterhalten und eventuell auftretende Schäden, die das gute Funktionieren der Abwasserreinigungsanstalt beeinträchtigen könnten, sofort auf eigene Kosten reparieren lassen.

² Die Qualität des Wassers, das in der Abwasserreinigungsstation behandelt wird, ist durch eidgenössische und kantonale Richtlinien bestimmt.

³ Sauberwasser aus Brunnen, Drainagen, Reservoirüberläufen, Kühlaggregaten usw., sowie unverschmutztes Regenwasser ist möglichst zu versickern. Ist dies nicht möglich, ist es, nach Möglichkeit mit Rückhaltmassnahmen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Die Dimensionierung der Entwässerungs-, Behandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen hat mit dem Konzept der im Verbandsgebiet geltenden Generellen Entwässerungsplänen (GEP) übereinzustimmen..

⁴ Im Speziellen sorgen die Gemeinden dafür, dass keinerlei Sand und Kies in die Kanalisationen gelangen.

⁵ Regenwasser von Wegen, Strassen und Plätzen ist deshalb vor Anschluss an die Kanalisationen in Schlammfänger mit Tauchbögen abzuleiten. Diese sind regelmässig zu entleeren.

⁶ Die Gemeinden müssen vor allem die Ausführung und den Unterhalt der Vorbehandlungsinstallationen, die vom kantonalen Amt für Umwelt vorgeschrieben sind, überwachen.

⁷ Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die gemeindeeigenen Kanalisationen und die daran angeschlossenen industriellen und handwerklichen Betriebe zu kontrollieren. Er unternimmt die nötigen Massnahmen falls die Installationen von Privaten oder von Gemeinden nicht den Vorschriften entsprechen.

Art. 26 Anschlussbewilligungen

Die Anschlussbewilligungen des gemeindeeigenen an das interkommunale Kanalisationsnetz werden vom Vorstand nach Begutachtung durch das kantonale Amt für Umwelt genehmigt. Eine neue Bewilligung ist nötig, wenn die Menge und Qualität des in den interkommunalen Kanal abfliessenden Wassers wesentlich und auf längere Zeit stark ändert.

Art. 27 Privatanschlüsse

¹ Im Allgemeinen können Privatanschlüsse nicht an interkommunale Kanäle angeschlossen werden. Der Vorstand kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

² Die Anfragen für Privatanschlüsse müssen von einem Plan begleitet über den interessierten Gemeinderat an das kant. Amt für Umwelt gerichtet werden. Das kant. Amt für Umwelt leitet diese dann an den Verband weiter, versehen mit seinem Gutachten.

³ Die Taxen für Privatanschlüsse an die interkommunalen Kanäle werden vom Verband verrechnet.

Kapitel V: Aenderung der Statuten, Austritt, Auflösung

Art. 28 Statutenänderung

Die Statutenänderungen werden gemäss Art. 113 GG durchgeführt.

Art. 29 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann auf Ende des Verwaltungsjahres, mit vorgängiger dreijähriger Kündigungsfrist, jedoch frühestens 25 Jahre nach der Inbetriebnahme der verbandseigenen Installationen und wenn die Bewilligung der entsprechenden kantonalen Instanz vorliegt, aus dem Verband austreten.

² Die austretende Gemeinde hat weder Anrecht auf die bereits bezahlten Beiträge noch auf einen Teil des Vermögens des Verbandes.

³ Die Solidarhaftung gegenüber Gläubigern des Verbandes erlischt fünf Jahre nach dem Austritt.

Art. 30 Auflösung

Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedergemeinden oder gemäss Art. 128 und 129 GG aufgelöst werden. Eventuelle Vermögenswerte oder die ungedeckten Schulden werden gemäss Betriebskostenverteiler von den Gemeinden übernommen.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

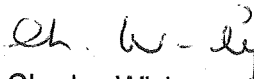
Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Diese Statuten ersetzen jene vom 2. Juli 1992.

Von der Delegiertenversammlung ARA TAVERNA genehmigt am 29. Mai 2008.

Der Präsident


Charles Wicky

Der Sekretär


Erhard Brühlhart

Diese Statuten wurden von den Gemeindeversammlungen angenommen:

Alterswil
Heitenried
St. Antoni
St. Ursen
Tafers

am 4. Dezember 2008
am 12. Dezember 2008
am 4. Dezember 2008
am 12. Dezember 2008
am 27. November 2008

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am **20 FEB. 2009**

Der Staatsrat, Direktor



Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Allgemeines

- Art. 1 Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz und Dauer
- Art. 4 Gemeinsames Eigentum
- Art. 5 Organe
- Art. 6 Delegiertenversammlung
- Art. 7 Einberufung
- Art. 8 Beschlüsse
- Art. 9 Befugnisse
- Art. 10 Vorstand
- Art. 11 Einberufung und Beschlüsse
- Art. 12 Befugnisse
- Art. 13 Externe Revisionsstelle

Kapitel II Finanzen

- Art. 14 Einnahmen
- Art. 15 Investitionsausgaben
- Art. 16 Betriebskostenverteiler
- Art. 17 Verschuldungsgrenze
- Art. 18 Fakultatives und obligatorisches Referendum
- Art. 19 Reservenbildung
- Art. 20 Verzugszins
- Art. 21 Haftung

Kapitel III Buchhaltung

- Art. 22 Buchhaltung
- Art. 23 Voranschlag
- Art. 24 Jahresrechnung

Kapitel IV Gemeindeeigene Kanalisationen

- Art. 25 Gemeindeeigene Kanalisationen
- Art. 26 Anschlussbewilligungen
- Art. 27 Privatanschlüsse

Kapitel V Aenderung der Statuten, Austritt, Auflösung

- Art. 28 Statutenänderung
- Art. 29 Austritt
- Art. 30 Auflösung

Kapitel VI Schlussbestimmungen

- Art. 31 Inkrafttreten

Ergänzung zu Art. 6 Delegiertenversammlung und Art. 16 Betriebskostenverteiler

Der Betriebskostenverteiler richtet sich nach dem Kostenverteiler von ARA SENSETAL. Dieser wird periodisch überarbeitet. Zur Zeit gilt der Kostenverteiler 2006.

Der Kostenverteiler ist gemäss Art. 6 ebenfalls massgebend für die Anzahl der Delegierten.

Gemeinde	Anteil Kostenverteiler	Anzahl Delegierte
Alterswil	20.41 %	4
Heitenried	12.55 %	3
St. Antoni	19.25 %	3
St. Ursen	9.92 %	2
Tafers	37.87 %	5



**55 GEMEINDEVERBAND ZUR ABWASSERREINIGUNG DES EINZUGSGEBIETES DER TAVERNA
(ARA TAVERNA).- Änderung der Statuten**

gestützt auf das Gesuch des Verbandes vom 9. Januar 2009;
gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. Mai 2008;
gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung von

Alterswil vom 04. Dezember 2008
Heitnried vom 12. Dezember 2008
St. Antoni vom 04. Dezember 2008
St. Ursen vom 12. Dezember 2008
Tafers vom 27. November 2008;

gestützt auf Artikel 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
gestützt auf das Gutachten der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion vom 28. Januar 2009,

beschliesst:

- Artikel 1.** Die revidierten Statuten des Gemeindeverbandes zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes der Taverna (ARA TAVERNA) werden genehmigt.
- Art. 2.** Es wird eine Gebühr von Fr. 256.- erhoben.
- Art. 3.** Mitteilung :
- a) an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. der Statuten);
 - b) an die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (mit 1 Ex. der Statuten);
 - c) an das Oberamt des Sensebezirks, für sich, den Gemeindeverband zur Abwasserreinigung der Taverna (8 Ex. mit 1 Ex. der Statuten).

DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND
FORSTWIRTSCHAFT
Der Direktionsvorsteher


Pascal Cominboeuf, Staatsrat

Freiburg, den 20. Februar 2009